



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Ver-
waltungsverfahrensgesetz, die
Bundesabgabenordnung und das
Zustellgesetz geändert werden

Wien, am 22. September 1989
Kettner/Ha
Klappe 2259
942-762/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
7.	63. GE 989
Datum:	25. SEP. 1989
Verteilt:	26. Sep. 1989

H. Ritzwanger

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 7. August 1989,
Zahl 601.661/1-V/1/89, vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Ver-
waltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das
Zustellgesetz geändert werden, gestattet sich der Öster-
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. E. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Ver-
waltungsverfahrensgesetz, die
Bundesabgabenordnung und das
Zustellgesetz geändert werden

Wien, am 22. September 1989
Kettner/Ha
Klappe 2259
942-762/89

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 7. August 1989, Zahl 601.661/1-V/1/89,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgaben-
ordnung und das Zustellgesetz geändert werden, beehrt sich
der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme ab-
zugeben:

Einleitend ist festzuhalten, daß die geplante Anpassung der
Gesetzeslage an den modernen Stand der Nachrichten- bzw.
Textübermittlung begrüßt wird. Allerdings ist auch festzu-
halten, daß die Übermittlung von Informationen mittels auto-
matischer Datenverarbeitung nicht nur aus Kostengründen,
sondern auch aus Sicherheitsgründen (z.B. Datenschutz, Nach-
weis der Übermittlung) nicht die Regel, sondern die Ausnahme
darstellen sollte. Zudem können bei weitem nicht alle Kom-
munikationspartner innerhalb der Verwaltung über die Lei-
stungen eines Bürocomputers am Arbeitsplatz verfügen, sodaß
in der Praxis ständig die beklagten Medienbrüche entstehen:
ankommende Schreiben sind nicht im Computer verfügbar oder
automatisiert verarbeitbar und abgehende Post muß ausge-
drückt werden.

- 2 -

Der Informationsaustausch zwischen den Bürokommunikationssystemen unterschiedlicher Hersteller ist trotz Festlegung einheitlicher Standards nicht problemlos. Teilweise existieren noch keine Standards (z.B. im Grafikbereich). Außerdem können manche Hersteller die vorhandenen Standards nur beschränkt verarbeiten.

Ungelöst erscheint weiters die Problematik der Vergebührung von Eingaben, die mittels automationsunterstützter Datenübertragung bei der Behörde einlangen. Die Übermittlung der entsprechenden Bundesstempelmarken muß erst recht persönlich oder postalisch erfolgen, insbesondere weil die Überweisung des Barbetrages für den Ankauf der Stempelmarken eher noch umständlicher wäre. Auch die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Zahlscheines betreffend die Verwaltungsabgabe (und Kommissionsgebühr) als Beilage zu bescheidmäßigen Erledigungen per Fernkopierer erscheint zumindest problematisch.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 1 (§ 18 Abs. 3 und 4 AVG):

Wie bereits erwähnt, ist die Übermittlung von Ausfertigungen auf telegrafische und fernschriftliche Art oder im Wege einer automatisationsunterstützten Datenübertragung kostspieliger als eine schriftliche Zustellung eines Schriftstückes. Daher muß unbedingt gefordert werden, daß die Kosten für eine solche spezielle Übermittlung von der Partei getragen werden. Es ist unzumutbar, wenn solche besondere Übermittlungskosten als Amtssachaufwand vom Rechtsträger der Behörde getragen werden.

Bei der vorgeschlagenen Regelung des § 18 Abs. 4 AVG stellt sich vor allem das Problem, ob für Ausfertigungen, die mittels ADV übermittelt werden (und für deren Erstellung nach dem letzten Satz weder eine Unterschrift noch eine Beglau-

- 3 -

bigung erforderlich ist) gemäß dem 4. Satz dieses Absatzes die Beisetzung des Namens des Genehmigenden erforderlich ist. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht weiters hervor, daß die Übermittlung mittels Telefax als Übertragung im Wege der ADV zu verstehen ist (Erläuternde Bemerkungen, Seite 9). Dies bedeutet, daß gemäß dem 4. Satz bei Ausfertigungen, die mittels Telefax übermittelt werden, lediglich die Beisetzung des Namens des Genehmigenden erforderlich wäre. Andererseits ist in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I (Seite 9, 3. Absatz) hinsichtlich Fernkopien festgelegt, daß kein Anlaß besteht, von der Beifügung der Unterschrift oder der Beglaubigung Abstand zu nehmen. Es wird daher ausdrücklich eine Regelung gefordert, die für die Behörden ohne Auslegungsschwierigkeiten vollziehbar ist.

Zu Art. II Z. 3:

Hier bestehen vor allem Schwierigkeiten hinsichtlich der Regelung über die Ortsabwesenheit des Empfängers bei Übermittlungen mittels ADV. Die Regelung, wonach für den Fall, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 im Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend von der Abgabenstelle abwesend ist, die Zustellung erst mit dem der Rückkehr an die Abgabenstelle folgenden Tag wirksam werden soll, bewirkt eine Ungleichheit gegenüber einer Zustellung schriftlicher Schriftstücke. Dies insoweit, als eine Zustellung schriftlicher Sendungen (z.B. RSb) bereits mit dem Tag wirksam wird, an dem die Zustellung erfolgt, auch dann, wenn der Empfänger des Schriftstückes im Zeitpunkt der Zustellung gerade nicht anwesend ist. Ebenso unklar ist die Formulierung hinsichtlich der Abwesenheit vom "gewöhnlichen" Aufenthaltsort. Wo ist z.B. der "gewöhnliche" Aufenthaltsort eines Anwaltes, der in Wiener Neustadt wohnhaft ist, sein Büro (mit Telefax-Anschluß) jedoch in Wien hat. Nach Auffassung des Städtebundes sollte in § 4 des Zustell-

- 4 -

gesetzes (Abgabenstelle) normiert werden, daß der Telefax-Anschluß als Abgabenstelle gilt. Weiters sollte festgelegt werden, daß der Anschlußberechtigte eines Telefax-Anschlusses als Zustellungsbevollmächtigter zu betrachten ist. Die Fiktion mit dem Zustellbevollmächtigten würde viele Zustellprobleme lösen.

Zu Art. III:

Gerade in Abgabensachen ist auf das Grundrecht des Datenschutzes (vgl. § 48a BAO) besonders Bedacht zu nehmen. Bei der Übermittlung von Daten mittels ADV wäre es daher zweckmäßig, daß Zustellungen im Wege der ADV nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn der Empfänger einem solchen Zustellvorgang vorher zugestimmt hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär